

Der Schulstart in das neue Schuljahr 2020/2021 steht nach wie vor unter den Vorgaben, die wegen der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie notwendig sind. Der folgende Hygiene- und Organisationsplan der Grund- und Mittelschule Waldbüttelbrunn basiert auf den Maßnahmen des Rahmenplanes für Hygiene an bayerischen Schulen für den Schuljahresbeginn 20/21.

a) Wichtige Neuerungen zum Schuljahresbeginn:

- In den Klassen- und Unterrichtsräumen wird auf den Mindestabstand von 1,5m verzichtet – daher kann wieder ein Unterrichtsangebot in voller Klassen- bzw. Gruppenstärke realisiert werden.
- Im Schulhaus und auf dem Schulgelände besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Vom 08.09.- 18.09.20 gilt die Verpflichtung für Schüler und Lehrkräfte in den Klassen 5-10 auch im Unterricht bzw. Klassenzimmer.
- Schüler dürfen nach Erlaubnis und Ermessen der Schulleitung und der Lehrkräfte ihr Smartphone für die Nutzung der Corona-Warn-App eingeschaltet lassen.

b) Zuständigkeiten für die Umsetzung des Organisations- und Hygieneplanes an der Grund- und Mittelschule Waldbüttelbrunn:

Für die Umsetzung des Organisations- und Hygieneplanes im Bereich der Grund- und Mittelschule Waldbüttelbrunn sind folgende Instanzen zuständig:

- Für Umsetzungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes wie Teil- oder Ganzschließungen einer Schule, Quarantänemaßnahmen sind die Gesundheitsämter bzw. übergeordnete Behörden (z.B. Landratsamt bzw. Staatliches Schulamt Würzburg) zuständig.
- Für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen vor Ort in der Schule ist Schulleitung verantwortlich. Die Schulleitung überträgt Teile dieser Aufgaben an zu bestimmende Hygienebeauftragte in den Schulen.
- Für die Umsetzung der Hygieneregeln im OGT ist die Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner verantwortlich.
- Für die Ausstattung der Schulen mit Hygienemitteln wie Desinfektionsmittel, Seife, Einweghandtüchern sowie für die Reinigung und fachgerechte Entsorgung von anfallendem Hygienemüll ist der Sachaufwandsträger der Schule, der Schulverband Waldbüttelbrunn, zuständig.

c) Umsetzung von Hygienemaßnahmen an der Grund- und Mittelschule (Grundsätzliches):

Personen, die:

- mit Covid-19 infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen der letzte Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage her ist,
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten!

d) Umsetzung persönlicher Hygienemaßnahmen:

Eltern und Lehrkräfte besprechen mit den Schülerinnen die Umsetzung und Einhaltung folgender Maßnahmen:

- regelmäßiges Händewaschen – auch nach Anweisung der verantwortlichen Lehrkraft (mit Seife, mindestens 20-30 Sek.).
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m an sämtlichen Orten der Schulen und des Schulgeländes mit Ausnahme der Unterrichtssituation in den Klassen- und Gruppenräumen.
- Verzicht auf jeglichen Körperkontakt (z.B. Händeschütteln, Umarmungen, Küsschen etc.)
- Vermeidung der Berührung von Nase, Mund und Augen.

e) Einsatz von Desinfektionsmitteln:

Generell sollen Desinfektionsmittel nur an Brennpunkten und mit Bedacht zum Einsatz kommen. Die Gefahr von allergischen Reaktionen und Hautirritationen sollen so vermieden werden.

- Handdesinfektion beim Betreten und Verlassen der Schulen.
- Handdesinfektion in den Toiletten nur nach Bedarf.
- Desinfektionsmittel in den Klassen- und Gruppenräumen nur bei Bedarf.
- Einsatz von Desinfektionsmitteln bei Notfällen und Einsätzen der Ersthelfer.
- Einsatz von Desinfektionsmitteln nur nach Anleitung.

f) Lufthygiene:

Es sollte nach jeder Unterrichtsstunde ein kompletter Luftaustausch ermöglicht werden.

- Fenster regelmäßig öffnen.
- Türen zu den Gängen geöffnet halten, um Durchzug zu ermöglichen.

g) Raumhygiene und Reinigung der Unterrichtsräume:

- Tägliche Reinigung der Handkontaktflächen an Türen, Fenstern etc.
- Regelmäßige Oberflächenreinigung von Bänken, Pulten und Arbeitstischen – eine Desinfektion der Oberflächen ist nach bislang vorliegenden Erkenntnissen nicht notwendig.
- Fachgerechte Entsorgung des anfallenden Mülls.

h) Besondere Raumsituationen:

-Toiletten und Sanitärbereiche:

- In jeder Toilette sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher vorhanden.
- Der anfallende Reinigungsmüll wird fachgerecht entsorgt.
- Verstärkte Aufsichtstätigkeit der Lehrkräfte in den Sanitärbereichen.

-Computerräume:

Aus organisatorischen Gründen können die Computerräume nicht nach jeden Gruppeneinsatz grundgereinigt werden. Hier gilt es, von den Kursleitungen ein besonderes Augenmerk auf die Handhygiene (z.B. Händewaschen und die Vermeidung von Nase-Mund-Augen-Kontakt) zu legen.

-Schulküche:

In den Schulküchen müssen die Arbeitsflächen nach jedem Gruppeneinsatz gereinigt werden. Grundsätzlich gilt:

- Keine Nutzung von gemeinsamen Arbeitsmaterialien.
- Speisen können gemeinsam zubereitet und auch verzehrt werden, wenn die unmittelbaren Hygieneregeln eingehalten werden.

Durch die arbeitsteilige Herstellung der Speisen und das Erhitzen sind hier wichtige Voraussetzungen für eine weitgehend risikolose Ausübung des Unterrichts in Ernährung und Soziales möglich.

i) Betreten und Verlassen der Schulhäuser

Beim Betreten und Verlassen der Schulhäuser versuchen wir Schülerströme zu entzerren und größere Ansammlungen von Schülern zu vermeiden.

- Grundsätzlich öffnen die Schulhäuser erst ab 07.30 Uhr.
- Nach Betreten der Schulen begeben sich die Schüler sofort in ihre Klassenzimmer und Unterrichtsräume.

Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schüler zügig und ohne Ansammlungen das Schulhaus und das Schulgelände an den entsprechenden Ausgängen wie sie das Schulhaus betreten haben.

k) Pausenregelung:

Um die Anzahl der Schüler auf den Pausenhöfen zu reduzieren und eine Durchmischung zu verhindern werden wir den Klassen spezielle Pausenbereiche zuweisen. Nach Absprache gehen die Klassen teilweise auch zeitversetzt in ihre jeweiligen Pausenbereiche.

l) Infektionsschutz und Abstandsregeln in und außerhalb des Unterrichts:

In den regulären Klassen- Gruppen- und Kursen kann in den Unterrichtsräumen auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden. Nur so kann wieder ein regulärer Unterrichtsbetrieb aufgenommen werden können.

Es bleiben aber folgende Regelungen bestehen:

- Mindestabstand von 1,5m zwischen Lehrkräften und Schülern
- Mindestabstand von 1,5m auf Gängen, in der Aula, der Verwaltung, in den Lehrerzimmern und auf den Pausenhöfen sowie auf dem Schulgelände.

m) Sitzordnungen in den Klassen- und Gruppenräumen:

- In den Unterrichtsräumen sind frontale Sitzordnungen zu organisieren
- In den Religions- und BOZ-Kursen sind möglichst feste Sitzblöcke mit Schülerinnen aus einer Klasse zu bilden. Vermischung von Schülern aus verschiedenen Jahrgangsstufen ist zu vermeiden
- In festen Klassen- und Arbeitsgruppen sind Partner- und Gruppenarbeiten möglich
- Keine gemeinsame Verwendung von Arbeitsmaterialien wie Stifte, Lineale, Bücher etc. – Ausnahme sind von der Lehrkraft verteilte Materialien
- In Ganztagesangeboten sind Spielen und Basteln erlaubt, wenn der Mindestabstand zu den Betreuerinnen gewahrt bleibt und eine feste Gruppenzuordnung besteht.

n) Infektionsschutz im Fachunterricht:

-Sport- und Schwimmunterricht:

Der Sport- und Schwimmunterricht unterliegt wie der Vereinssport den Bestimmungen des bayerischen Infektionsschutzes und sowie dem Hygieneplan der Schulverbandsgemeinden Waldbüttelbrunn und Hettstadt sowie der Marktgemeinde Höchberg. Das bedeutet:

- Feste Sportgruppen
- Max. Übungsgruppen von 5 Schülern mit Körperkontakt
- Reinigung von Sportgeräten nach gemeinsamer Nutzung – sonst gründliches Händewaschen • Max. zwei Sportstunden – dann Lüftung der Hallen.

- Umkleiden mit Mindestabstand von 1,5m – d.h. für den Sportunterricht müssen z. Teil alle verfügbaren Umkleiden genutzt werden
- Die Duschen in den Sporthallen können nur genutzt werden, wenn ein Spritzschutz mit Trennwänden vorhanden ist – das ist in den Schulturnhallen nicht der Fall, somit ist ein Duschen in den Sporthallen nicht möglich
- Schwimmbetrieb nur unter Einhaltung des speziellen Hygienekonzept des Mainlandbades
- Haartrocknung nur mit 2m Abstand

- Musikunterricht:

Das Singen ist im Musikunterricht unter Beachtung der folgenden Regeln wieder möglich:

- Beim Gesang ist auf einen Mindestabstand von 2m zu achten
- Sänger/innen stellen sich versetzt auf
- Alle sollen in dieselbe Richtung singen
- Regelmäßiger Luftaustausch im Raum, in dem gesungen wird

darüber hinaus:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Musikinstrumente sind nach jeder Nutzung zu reinigen
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

-Unterricht in Ernährung und Soziales (siehe auch Punkt 2):

- Hygieneregeln wie Händewaschen sind vor der Zubereitung von Lebensmitteln noch wichtiger als sonst
- Besteck, Geschirr und Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. vor der Weitergabe gereinigt werden
- Der Küchenarbeitsplatz muss vor einer Neubenutzung gründlich gereinigt werden
- Speisen dürfen gemeinsam zubereitet werden, soweit dies notwendig ist. Die Schüler können diese Speisen auch gemeinsam einnehmen, wenn die Vorgaben des Hygieneplanes eingehalten werden

-Pausenverkauf:

Der Pausenverkauf im Schülercafé wird vorläufig ausgesetzt, bis die folgenden Abstands- und Hygieneregeln für diesen Bereich gesichert sind.

- Tragen der MNB sowohl von den Schülern aus auch von Verkaufspersonal
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m beim Anstellen – gilt auch für das Anstellen an Automaten.
- Durchführung von Sammelverkäufen durch Klassenbeauftragte

-Betreuung in OGT:

Für alle Ganztagesangebote der Schulen gilt der hier vorliegende Organisations- und Hygieneplan.

Daher gilt:

- Betreuung in festen, einer bestimmten Betreuerin zugeordneten Gruppe
- Täglich geführte und aktualisierte Anwesenheitslisten
- Belegung zusätzlicher Gruppen- und Arbeitsräume, um eine Durchmischung von Jahrgangsstufen zu vermeiden

-Verköstigung im OGT:

- Verteilung der Essenportionen von festen Betreuerinnen mit entsprechender Schutzausrüstung
- Sitzordnung in den Speisesälen- und Zimmern mit Mindestabstand.
- Der Erzeuger des Speiseangebotes muss auf Verlangen einen Hygienennachweis für die Erstellung der Speisen vorlegen.

o) Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB):

Das Tragen einer MNB ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte, Schülerinnen, Externe) ab 01.08.20 verpflichtend.

Achtung Ausnahme: Im Zeitraum von 08.09. – 18.09.20 gilt für die Schüler und Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 5-10 auch eine Maskenpflicht im Klassenzimmer und Unterrichtsraum. Über eine Aussetzung bzw. Verlängerung dieser Regel wird in der zweiten Schulwoche entschieden. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude: Unterrichtsräume, Fachräume, Sporthalle, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten, Pausenverkauf, Mensabereich OGT, Verwaltung und Schulgelände (auch die Pausenhöfe!).

Pflichtausnahmen:

- Schülerinnen, sobald sie in der Klasse/Gruppen ihren Sitzplatz (siehe Ausnahmeregelung zu Schuljahresbeginn!) erreicht haben
- Bei Ausübung von Sport und Musik
- Soweit die Lehrkraft/Betreuerin aus pädagogischen/didaktischen Gründen eine Ausnahme erlaubt oder durch das Tragen der MNB eine besondere Gefährdung eintritt
- Lehrkräfte, sobald sie den Ort ihres Unterrichts erreicht haben – gilt nicht auf Begegnungsflächen und bei Hilfestellungen, Erklärungen, Notfalleinsätzen
- Bei Sportlehrkräften – sobald sie den Ort des Unterrichts erreicht haben – bei Hilfestellung bzw. enger Interaktion ist wieder eine Maske aufzusetzen.

Für alle Personen:

- Soweit dies zur Nahrungsaufnahme notwendig ist
- Die aus gesundheitlichen Gründen (Nachweispflicht) keine Maske tragen dürfen.
- Wo es aus Gründen der Kommunikation unabdingbar notwendig ist, dafür ist aber der Mindestabstand zwingend einzuhalten. Lehrkräfte und Betreuer/innen unterweisen die Schülerinnen regelmäßig im richtigen Gebrauch der MNB und deren Reinigung.

An einem normalen Unterrichtstag ist es notwendig, dass die Schüler mindestens über zwei frische Masken verfügen. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder selbst mit Masken zu versorgen.

p) Infektionsschutz und Organisation von Schulverwaltung und Schulleben:

1. Schülerbeförderung:

Die Schülerbeförderung mit Bus und Bahn unterliegt den allgemeinen Vorschriften des bayerischen Infektionsschutzgesetzes und bedeutet:

Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit:

- Tragen der MNB.
- Wahrung des Mindestabstandes
- Beachten der Vorgaben der Personenbeförderung (z.B. maximale Belegung der Sitzplätze in Schulbussen).

Wir bitten auch um die Beachtung der Abstandsregeln auf dem Weg von der Bushaltestelle zur Schule und wieder zurück. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass Schüler bei Verstößen gegen die geltenden Infektionsschutzregeln von der Schulleitung bzw. vom Personenbeförderer von der Beförderung ausgeschlossen werden können.

2. Veranstaltungen und Schülerfahrten:

- Der Einbezug von schulfremden Personen in den Unterricht ist möglich, wenn sie nicht den üblichen Coronabestimmungen für Erkrankte und Verdachtsfällen unterliegen (Mitarbeiter/innen der Arbeitsagentur, Mitarbeiterinnen Landratsamt etc. können wieder in den Unterricht geladen werden.)
- Angebote für Veranstaltungen, bei denen die üblichen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können, sind untersagt
- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige und stundenweise Veranstaltungen und Unterrichtsgänge sind – soweit pädagogische erforderlich und organisatorisch vertretbar – zulässig:

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden die Veranstaltungen ausschließlich mit Schülern der Schule durchgeführt, gelten die Hygienepläne der Schule
- Finden die Veranstaltungen außerhalb statt, müssen zusätzlich die geltenden Infektionsschutzverordnungen des Veranstalters beachtet werden
- Werden die Veranstaltungen schulartübergreifend durchgeführt, muss ein angepasstes Hygienekonzept aufgestellt werden. Die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung können stattfinden.

3. Konferenzen, Besprechungen und Fortbildungen von Lehrkräften:

Konferenzen, Dienstbesprechungen und schulhausinterne Fortbildungen können nur in reduziertem Maß und unter Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften durchgeführt werden. Zur Durchführung von kleineren Dienstbesprechungen, Klassenkonferenzen etc. können ggf. die Möglichkeiten von Videokonferenzen genutzt werden.

4. Schutz von Schülerinnen und Lehrkräften mit Grunderkrankungen/Schwangerschaft vor COVID-19 Erkrankungen:

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Lehrkräfte zum Besuch und zur Durchführung des Unterrichts ab 08.09.20 verpflichtet. Sämtliche Regelungen aus dem vergangenen Schuljahr wurden entsprechend aufgehoben. Es gilt: Befreiungen für Schülerinnen und Lehrkräfte können wegen einer Grunderkrankung, einer Risikogefährdung und/oder Vorerkrankungen von engen Familienmitgliedern nur ausgesprochen werden,

- wenn ein fachärztliches Attest vorliegt, dass nach spätestens drei Monaten neu ausgestellt und bearbeitet werden muss
- bei Lehrkräften ist unter Umständen eine amtsärztliche Begutachtung notwendig – die Entscheidung trifft die Dienstvorgesetzte Behörde

Bei Vorliegen einer Schul- bzw. Dienstbefreiung ergeben sich für die/den Befreite/n folgende Pflichten und Rechte:

Schüler:

- Teilnahme und Beschulung am Distanzunterricht
- Versorgung mit Unterrichtsmaterial durch die Lehrkraft
- Teilnahme an Leistungsfeststellungen an separaten Terminen in der Schule oder zu Hause

Lehrkräfte:

- Befreiung vom Präsenzunterricht
- Durchführung von Distanzunterricht nach den Vorgaben des Konzepts für Distanzunterricht vom 21.07.20
- Bereitstellung für Korrektur- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen schulischer Aufgaben.

Für schwangere Lehrkräfte und Schülerinnen gilt nach wie vor ein Beschäftigungs- und Betretungsverbot der Schulen.

5. Vorgehen bei COVID-19 Verdachts- und Erkrankungsfällen:

1) Vorgehen bei leichten Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Lehrkräften:

Der Präsenzunterricht an bayerischen Schulen wird ab dem Schuljahr 20/21 nach einem Drei-Stufen-Modell (siehe Punkt 8) stattfinden. In den Stufen 1-2 können Schülerinnen und Lehrkräfte mit leichten Erkältungsbeschwerden wie:

- Leichter Schnupfen ohne Fieber
- Leichter Husten (Hustenreiz tritt unregelmäßig und selten auf) unter Wahrung der Vorgaben des Hygieneplanes den Unterricht besuchen bzw. halten. Bei Schülern der Mittelschule und Lehrkräften dürfen sich die Beschwerden innerhalb von 24h nicht verschlimmern, vor allem kein Fieber dazukommen. Über das weitere Verfahren in Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung.

2) Vorgehen bei schwereren Krankheitssymptomen von Schülerinnen und Lehrkräften:

Schülerinnen und Lehrkräften mit folgenden Symptomen können den Unterricht nicht besuchen bzw. abhalten:

- Fieber • Hals- und Ohrenschmerzen

- Dauerhafter Husten
- Bauchweh, Durchfall, Erbrechen
- Unklarer Allgemeinzustand

In diesen Fällen findet kein Besuch der Schulen bzw. muss das Kind vom Unterricht abgeholt werden. Ein Schulbesuch ist in den Warnstufen 1-2 erst dann wieder möglich, wenn 24h völlige Symptombefreiheit, insbesondere Fieberfreiheit und gutes Allgemeinbefinden herrschen. Eltern und Haus- bzw. Kinderarzt entscheiden über Behandlung bzw. Testung. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist beim Wiedereintritt in die Schule nicht notwendig.

Bei Lehrkräften entscheiden die Schulleitung bzw. die dienstvorgesetzte Behörde über die anzuberaumenden Maßnahmen. Sollte sich die Schule in Warnstufe 3 befinden, ist eine Wiederezulassung zum Unterricht nur mit einem negativen COVID-19-Test-Ergebnis möglich.

3) Vorgehen beim Auftreten eines bestätigten COVID-19 Falles:

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen in der Prüfungsphase:

- Tritt ein COVID-19 Fall in einer Schulklasse auf: 14 Tage Quarantäne für die Klasse und Ausschluss von Unterricht – alle Schülerinnen werden am 1. Tag sowie am 5.-7. Tag getestet
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt
- Nach 14 Tagen kann der Unterricht wieder aufgenommen werden.

-Vorgehen bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase:

Tritt ein Fall während der Prüfungsphase auf, wird die ganze Klasse bzw. der Jahrgang getestet. Alle Schüler dürfen aber auch ohne Vorliegen eines konkreten Testergebnisses unter verschärften Hygienemaßnahmen (Abstand > 2m) weiter an den Prüfungen teilnehmen.

Positiv getestete Lehrkräfte müssen den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge leisten und dürfen keinen Unterricht halten.

4) Dokumentation und Nachverfolgung:

- Grundsätzlich ist die Dokumentation aller in der Schule anwesenden Personen notwendig. Dies betrifft in erster Linie externe Besucher der Verwaltung, der Hausmeisterei und des Unterrichts
- Zu diesem Zweck sind Verwaltung der Schule und der Hausmeister berechtigt, Besucherlisten zu führen, diese datenschutzrechtlich zu schützen und nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Besuch zu löschen sind
- Wenn Schüler die Corona-Warn-App auf ihrem Smartphone installiert haben und Schüler und Eltern diese Schutz- und Warnfunktion in der Schule aktiv haben möchten, dann ist den Schülern nach Genehmigung durch die verantwortliche Lehrkraft bzw. Schulleitung der Gebrauch ihres Smartphones zu diesem Zweck erlaubt
- Allerdings darf das Smartphone nur zu diesem Zweck verwendet werden und darf sich während des Unterrichts nur in stummgeschalteten Zustand in der Schultasche befinden. Sämtliche anderen Funktionen sind nicht gestattet.

5) Maßnahmen zur Anpassung der schulischen Organisation an das jeweilige Infektionsgeschehen

Entscheidungen über die Schließung von Klassen, Jahrgängen, Gebäudeteilen werden nach dem aktuellen bayerischen Infektionsplan und den Vorgaben des KM regional begrenzt getroffen.

Entsprechende Maßnahmen zur Schließung von Klassen oder der ganzen Schule trifft im Landkreis Würzburg das Staatliche Gesundheitsamt in enger Absprache mit dem Staatlichen Schulamt unter Einbeziehung der örtlichen Schulleitung in einem Drei-Stufen-Plan.

Die Umsetzung dieses Drei-Stufen-Plans richtet sich nach den aktuellen Ereignissen an der Schule und nach der sogenannten Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis (Anzahl der Neuerkrankungen in den letzten 7 Tagen auf 100.000 Einwohner gerechnet). Sowohl die Lage in der Schule als auch die Sieben-Tage-Inzidenz wird vom Staatlichen Gesundheitsamt begutachtet und geprüft.

Um hier effektiv arbeiten zu können, ermittelt das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulaufsicht in folgenden Fragefeldern:

- In welchem Umfeld sind die Fälle aufgetreten?
- Welche Personen der Schule sind betroffen?
- Welche engen Kontaktpersonen aus der Schule gibt es?

Lassen sich die Fälle auf die Schule selbst eingrenzen, dann ist umfasst die Reaktion folgende Maßnahmen:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts in den betreffenden Klassen, bis das Testergebnis vorliegt
- Umstellung der Klasse/Gruppe auf Distanzunterricht – Testung der Betroffenen
- Tritt in der Klasse in bestätigter COVID-19 Fall auf, wird die gesamte Klasse/Lerngruppe getestet und für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Lassen sich die Fälle nicht einrichtungsbezogen feststellen, dann orientiert man sich an den Richtlinien des 3-Stufen-Plans.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35

- Es findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen– Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können die Schülerinnen die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50

- Die Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen einer MNB auch am Sitzplatz am Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz > 50

- Ab Stufe 3 wird der Mindestabstand 1,5m im Klassenzimmer wieder eingeführt. Sollte der Abstand – was bei uns im überwiegend der Fall sein dürfte – nicht eingehalten werden können, werden die Klassen geteilt und es findet Präsenz- im Wechsel mit Distanzunterricht statt
- Darüber hinaus gilt für die Schüler aller Jahrgangsstufen die Pflicht, auch am Sitzplatz eine MNB zu tragen.

Die Stufen lösen nicht automatisch die entsprechenden Maßnahmen aus, dienen aber den örtlichen Entscheidungsträgern als Richtlinie für zu treffende Maßnahmen. Generell sollen Schulschließungen nur nach Abstimmung über die örtlichen Gegebenheiten vorgenommen werden, dennoch sind sie prinzipiell möglich.

Reaktion der Schule auf die notwendige Einführung von Distanzunterricht in den Fällen der Stufen 1-4:

In den Fällen der Aktivierung des Distanzunterrichts kommt das Konzept der Grund- und Mittelschule Waldbüttelbrunn zur Durchführung des Distanzunterrichts vom Juni 2020 zum Tragen.

Kernpunkte des Konzepts sind:

- Information der Eltern und Schüler über das Inkrafttreten des Distanzunterrichts über die Website www.schule-waldbuettelbrunn.de.
- Start des Online-Unterrichts über geeignete Online-Plattformen wie unsere bestehende Schulcloud, Microsoft TEAMS und/oder MEBIS.
- Digitale Kommunikationsangebote für Eltern und Schüler durch die Lehrkräfte und Kommunikation mit der Schulleitung durch unser Elterninformationsportal „Schulmanager-Online“
- Angebot von Material – Austausch – Börsen für die Annahme von Schülermaterial zur Korrektur.

Waldbüttelbrunn, 07.09.2020

gez. Manfred Glock, R